

# Das sozialistische Recht als Instrument der Leitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts

**Prof. Dr. sc. MICHAEL BENJAMIN, Direktor der Sektion II der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR**

**Prof. Dr. habil. UWE-JENS HEUER, Gruppenleiter am Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung beim Zentralkomitee der SED**

**Dozent Dr. sc. DIETMAR SEIDEL, Sekretär des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR**

**Prof. Dr. sc. ERNST WINKLBAUER, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin**

*Der nachstehende Beitrag ist ein Auszug aus einem kollektiv erarbeiteten Referat zum Thema „Staat, Recht und wissenschaftlich-technischer Fortschritt“, das Prof. Dr. Benjamin in der Tagung des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung am 24. November 1978 vorgelesen hat.*

*D. Red.*

Die objektive Funktion des wissenschaftlich-technischen Fortschritts als Hauptfaktor der Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion<sup>1</sup> macht es erforderlich, die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts bei der Leitung, Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit zu erhöhen.

## *Aspekte der weiteren Vervollkommnung des sozialistischen Rechts*

Die Effektivität des Einsatzes rechtlicher Mittel wird von der Wechselwirkung rechtlicher, ökonomischer, informatorischer und anderer Leitungsmittel und -methoden in ihrer abgestimmten Anwendung bestimmt. Folgende Hauptgesichtspunkte zur spezifischen Rolle des sozialistischen Rechts seien hervorgehoben:

*Erstens* geht es darum, erprobten, bewährten und sich wiederholenden Methoden und Formen der Leitung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch rechtliche Regelung Verbindlichkeit und Stabilität zu verleihen. Das schließt die Vervollkommnung bestehender Rechtsnormen ein. Dabei sind auch solche dem sozialistischen Recht eigenen Komponenten wie Einheit von Rechten und Pflichten, exakte Bestimmung der Verantwortungsinhalte, strikte und konsequente Verantwortlichkeitsregelungen, Sanktionen und damit nachhaltige Eingriffe in Interessenssphären usw. umfassend zu nutzen.

*Zweitens* geht es darum, das Zusammenwirken und die Abgestimmtheit der Rechtsnormen und Rechtsinstitute zu sichern. Es kommt nicht vornehmlich darauf an, „daß eine Vielzahl von einzelnen Regelungen in Kraft gesetzt wird, die einzelnen Prozessen und Faktoren des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gewissermaßen hautnah angepaßt sind“<sup>2</sup>, sondern darauf, rechtliche Grundsätze, Grundprinzipien und Grundbeziehungen zu gestalten. Damit soll erreicht werden, daß die Komplexität aller mit der Entwicklung von Wissenschaft und Technik zusammenhängenden Leistungen möglichst wirksam erfaßt wird.

*Drittens* geht es um die konsequente Durchsetzung des sozialistischen Rechts. Untersuchungen haben z. B. ergeben, daß rechtliche Forderungen aus der Pflichtenheft-Ordnung vom 27. April 1977 (GBl. I Nr. 14 S. 145) vor allem im Hinblick auf die vorgeschriebene Abrechnungsmethodik und weniger unter dem Aspekt des Inhalts und der sich daraus ableitenden Aktivitäten durchgesetzt werden.

Das sozialistische Recht als Instrument der staatlichen Leitung von Wissenschaft und Technik betrachten heißt somit, seine Verwirklichung konsequent politisch-ideolo-

gisch und organisatorisch zum Gegenstand der Leitung zu machen, die Rechtskultur zu erhöhen und die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen. Durch exakte Regelungen, Nomenklaturen, Ordnungen usw. kann das sozialistische Recht insbesondere dazu beitragen, die Effektivität des Forschungsprozesses, die wissenschaftliche Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit selbst, zu erhöhen.

## *Zur Planung und Stimulierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts*

Eine wichtige Seite der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts besteht darin, daß hohe Zielstellungen in die Pläne Wissenschaft und Technik aufgenommen und tatsächlich erreicht werden. Das umfaßt zunächst eine Reihe von Problemen der Planung und Stimulierung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den Betrieben, und vor allem in den Kombinat. „Mit Hilfe von Wissenschaft, Technik und Technologie gilt es, hohe Steigerungsraten der Arbeitsproduktivität zu erreichen, Arbeitsplätze einzusparen und das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis entscheidend zu verbessern.“<sup>3</sup>

Die Umsetzung der volkswirtschaftlichen Zielstellungen sowie der Aufgaben der Kombinate und Betriebe in konkrete Vorhaben- und themenbezogene Vorstellungen für die Forschung und Entwicklung ist von entscheidender Bedeutung. Es geht darum, durch den wissenschaftlich-technischen Fortschritt maßgeblich auf die Beschleunigung des Reproduktionszyklus, die Ressourcenaufwendigkeit der Produktion, die Verbesserung der Gebrauchswerteigenschaften der Erzeugnisse, vor allem auf die Qualität. Einfluß zu nehmen. Mit einem gegebenen Ressourceneinsatz ist durch Wissenschaft und Technik eine höhere Bedarfsbefriedigung zu erzielen.

Das führt u. E. zu der Konsequenz, daß die Rolle des Plans Wissenschaft und Technik als eines wichtigen Bestandteils des Volkswirtschaftsplans im Wirtschaftszweig und Kombinat erhöht werden muß. Dazu gehört auch die inhaltliche Qualifizierung der Vorgaben zur Qualitätsentwicklung, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Grundfonds, zur Senkung des Materialbedarfs u. a.

Die Grundlage hierfür bilden im Verantwortungsbereich der Ministerien, insbesondere aber der Kombinate, langfristige Konzeptionen der Entwicklung von Wissenschaft und Technik, die organisch in die Entwicklungskonzeptionen der Bereiche eingeordnet sind. Die Erfahrungen, die hierzu mit Intensivierungskonzeptionen und Programmen der Vorlauftforschung, langfristigen Forschungskonzeptionen und anderen analogen Formen gesammelt wurden, bedürfen auch aus der Sicht der staatlichen Leitung von Wissenschaft und Technik stärkerer Verallgemeinerung.

Zugleich gilt es, die rechtliche Verbindlichkeit von Effektivitätskennziffern und -kriterien und deren Wirkungen im Planungs- und Kooperationsprozeß insgesamt wei-